

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

STAND: 01. JANUAR 2005

1. Anwendungsbereich – vollständige Vereinbarung.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "AVB") gelten für alle Produkte, Zubehör und Dienstleistungen (im folgenden als "Waren" bezeichnet), die von dem Verkäufer oder seinen Bevollmächtigten ("Verkäufer") an den Kunden ("Kunde") verkauft werden. Die AVB, zusammen mit den in der beigefügten Auftragsbestätigung enthaltenen besonderen Bedingungen des Verkäufers ("Auftragsbestätigung") und ausschließlich solchen anderen Dokumenten, die durch spezifische Bezugnahme darin einbezogen werden, bilden die vollständige Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden und ersetzen vollständig alle widersprechenden Klauseln und Bedingungen des Kunden, sowie alle mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, die nicht ausdrücklich einbezogen worden sind. Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und Dritten werden erst durch eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Verkäufers wirksam. Sollte eine Klausel nichts Gegenteiliges vorsehen, werden Unterlagen, Kataloge und Kostenvoranschläge nur zu Informationszwecken versandt, und sind Angebote des Verkäufers ohne Auftragsbestätigung unverbindlich. Ergänzungen oder Änderungen dieser AVB, gleichgültig ob sie in dem Kaufauftrag des Kunden oder in anderen Unterlagen, einschließlich der Versandpapiere, enthalten sind, sind für den Verkäufer unverbindlich, es sei denn, dass er sich mit diesen schriftlich und ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Die von dem Kunden unterschriebene und zurückgesandte Auftragsbestätigung gilt ebenso als Annahme der darin enthaltenen Vertragsbedingungen wie das Ausbleiben der Ablehnung der Auftragsbestätigung innerhalb von drei Tagen ab Zugang dieser Auftragsbestätigung. Unterlässt es der Verkäufer, Rechte auszuüben oder Ansprüche geltend zu machen, die auf der Anwendung dieser AVB beruhen, so gilt dies keinesfalls als Verzicht auf diese Rechte oder Ansprüche. Im Falle eines Kaufvertragsabschlusses über einen elektronischen Marktplatz enthält die Auftragsbestätigung alle diejenigen spezifischen Elemente des Kaufauftrags des Kunden, die der Verkäufer ausdrücklich bestätigt hat. Sollten einzelne AVB oder Teile dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder ungesetzlich sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Klauseln und Bedingungen hiervon unberührt.

2. Preise – Bezahlung.

Alle Preise sind auf der Basis der Maße und des Gewichts der Waren am Versandort berechnet. Soweit nichts anderes ausdrücklich in der Auftragsbestätigung bestimmt ist, verstehen sich die Preise als netto Kasse; der Kunde hat alle Steuern sowie Transport-, Versicherungs-, Versands-, Lagerungs-, Umschlags-, Liegegeld- und sonstigen Kosten zu tragen. Jede Erhöhung dieser Kosten, die nach dem Auftragsbestätigungsdatum wirksam wird, geht zu Lasten des Kunden. Die Bezahlung der Rechnungen hat netto Kasse ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab dem Ablieferungstermin zu erfolgen. Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so ist der Verkäufer nicht an die zuvor genannte Zahlungsfrist gebunden; es hat Barzahlung entweder vor dem Versand oder vor der Herstellung der Ware zu erfolgen. Kommt der Kunde bei Fälligkeit seiner Zahlungspflicht nicht nach, so ist er automatisch und ohne dass es einer Mahnung bedarf, zur Zahlung von (i) Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem EURIBOR-Satz ab Fälligkeit seiner Zahlungspflicht, so wie dieser bei Rechnungsstellung galt, und (ii) zu einer festgelegten Entschädigung in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages als Schadensersatz verpflichtet; die übrigen Rechte und Ansprüche des Verkäufers aufgrund dieses Zahlungsverzuges bleiben hiervon unberührt. Kommt der Kunde einer Zahlungs- oder sonstigen Pflicht nicht fristgerecht nach, oder hat der Verkäufer Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, und ist der Kunde nicht zur Vorkasse oder Stellung einer vom Verkäufer geforderten Sicherheit bereit, so ist der Verkäufer ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Teil der vertraglichen Leistungen zurückzubehalten, den er bisher noch nicht erfüllt hat; in diesem Fall sind alle vom Kunden geschuldeten Beträge, gleichgültig ob sie fällig oder nicht sind, sofort zahlbar, ohne dass es einer Zahlungsaufforderung des Verkäufers bedarf. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eingehende Zahlungen des Kunden zur Begleichung von irgendwelchen Verbindlichkeiten des Kunden, die länger als 30 Tage ausstehen, einschließlich der Verzugszinsen und sonstigen Kosten in dieser Reihenfolge zu verrechnen: Kosten, Zinsen, Rechnungsbetrag. Der Kunde ist selbst im Streitfall nicht berechtigt, entweder Zahlungen zurückzubehalten oder Aufrechnungen durchzuführen. Bei Zahlungsverzug darf der Kunde in keinem Fall Maßnahmen (weder Verkauf noch Verarbeitung) ergreifen, die sich auf die Waren auswirken können.

3. Gefahrenübergang – Lieferung – Versand – Mehrwertsteuer.

3.1. – Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, geht die Gefahr an der Produktionsstätte des Verkäufers vor der Beladung auf den Kunden über ("Ablieferung"). Sollten Incoterms verwendet werden, so geht die Gefahr entsprechend dem angewandten Incoterm (in der neuesten Fassung der ICC, Internationale Handelskammer) über. Nimmt der Kunde die Ware nicht entgegen, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern und sie nach einer Mitteilung über ihre Verfügbarkeit als geliefert in Rechnung zu stellen. In jedem Fall bleibt der Verkäufer berechtigt, sie ohne besondere Mitteilung weiterzuverkaufen und für die ihm entstandenen Schäden Schadensersatz zu verlangen.

3.2. – Sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist, bestimmt der Verkäufer die Lieferroute sowie das Transportmittel und wählt die Spediteure und Verkehrsunternehmen aus. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer mit angemessener Vorlaufzeit vor dem Versand alle geeigneten Informationen, einschließlich der (a) Kennzeichnungs- und Lieferanweisungen, (b) Importbescheinigungen, Unterlagen, die zur Erlangung behördlicher Genehmigungen erforderlich sind und sonstiger Urkunden vor dem Versand der Waren sowie (c) auf Verlangen einer Bestätigung über die Eröffnung oder die Ausstellung eines Akkreditivs zukommen zu lassen, damit der Verkäufer die für den Versand notwendigen Vorbereitungen treffen kann. Erhält der Verkäufer eine dieser Weisungen, Unterlagen oder Bestätigungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang, oder würden sie nach Einschätzung des Verkäufers zu unangemessenen Kosten oder Verzögerung der Leistungserfüllung führen, so kann der Verkäufer nach seiner eigenen Wahl den Versand verschieben und/oder von dem Vertrag zurücktreten; sonstige Ansprüche des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.

3.3. – Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, berechtigen Lieferverzögerungen den Kunden nicht, Ersatz seines hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nur zum Rücktritt hinsichtlich solcher Waren, die sich noch nicht im Herstellungsverfahren befinden und nur, nachdem er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist für seine Leistung eingeräumt und ihn schriftlich über den Verzug benachrichtigt hat. Bei verbindlichen Lieferzeiten und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen nur zu, wenn der Verkäufer bei Vertragsabschluss vollständig und schriftlich über die möglichen Verluste und Schäden durch eine Lieferverzögerung sowie über die Bewertung der einzelnen Verlust- und Schadensposten informiert worden ist. In jedem Fall ist der Verkäufer bei Produktionsverzögerungen berechtigt, die Lieferung der vom Kunden bestellten Waren nicht auf einmal, sondern in mehreren aufeinanderfolgenden Teillieferungen zu erbringen.

3.4. – Kommt für den Verkauf der Waren aufgrund von Verträgen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines Exportziels eine Mehrwertsteuerbefreiung in Betracht, und hat der Kunde den Versand ganz oder zum Teil auf eigene Gefahr und Kosten übernommen (Lieferbedingungen EXW, FOB, FCA usw.), so ist der Verkäufer zur Beantragung der Mehrwertsteuerbefreiung nur verpflichtet, wenn der Kunde den Transport in das Bestimmungsland ausreichend nachweist (Transportdokument: CMR, Konnossement, CIM, Ausfuhrklärung usw.).

4. Vertragsmäßigkeit – Eingangskontrolle.

Für alle Lieferungen gelten die üblichen Maß- und Gewichtstoleranzen. Der Kunde hat die Waren bei Ablieferung auf die in der Auftragsbestätigung angegebenen Gewichte, Längen und Breiten zu untersuchen und alle offensichtlichen Schäden der Waren dem Verkäufer

anzuzeigen. Abgelieferte Waren gelten automatisch als vom Kunden genehmigt, wenn er die vorgenannten Schäden bzw. Mängel nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Anlieferung und vor ihrer Verarbeitung schriftlich dem Verkäufer mitteilt. Der Verkäufer wird weder Rechte noch Ansprüche aufgrund von Fehlern, Mängeln und/oder Abweichungen der Waren von der Auftragsbestätigung anerkennen, die bei einer angemessenen Untersuchung entdeckt worden wären, wenn eine solche durchgeführt worden wäre.

5. Haftung – Ansprüche.

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren mit den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Spezifikationen übereinstimmen. Der Kunde hat dem Verkäufer alle für (a) die angemessene Ausarbeitung dieser Spezifikationen und (b) die Verarbeitung und/oder die endgültige Verwendung der Waren erforderlichen Informationen mitzuteilen und erkennt an, dass der Verkäufer seiner Pflicht zur Übereinstimmung mit diesen Angaben vollständig nachgekommen ist, wenn diese Angaben bei Anlieferung eingehalten worden sind. Die technische Beratung durch den Verkäufer vor und/oder während der Verwendung der Waren, gleichgültig ob mündlich, schriftlich oder im Versuchswege, erfolgt im guten Glauben, jedoch ohne Gewährleistung des Verkäufers. Die Beratung durch den Verkäufer stellt den Kunden nicht frei von seiner Verpflichtung, die von dem Verkäufer gelieferten Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigte Verarbeitung und Verwendung zu untersuchen. Das Risiko der Verwendung und der Verarbeitung der Waren trägt ausschließlich der Kunde. Mängel, die bei Ablieferung nicht erkennbar waren, hat der Kunde dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung, jedoch nicht später als sechs Monate nach Ablieferung durch Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen (Der Kunde ist innerhalb der genannten Zeitspanne und vor Verarbeitung verpflichtet, die Waren gründlich zu untersuchen). Der Kunde muss in jedem Fall (i) seiner Schadenminderungspflicht nachkommen und (ii) ist nicht berechtigt, seine Zahlungen auf ausstehende Rechnungen auszusetzen. Erkennt der Verkäufer Waren als mangelhaft an, so ist er ausschließlich verpflichtet, nach seinem eigenen Ermessen (i) diese Waren zu ersetzen oder zu ersetzen oder (ii), wenn der Kunde noch nicht bezahlt hat, den Preis zu mindern oder diesen Vertrag aufzuheben. Der Verkäufer haftet nicht für aufgewandte Verarbeitungskosten, Produktionsausfälle, Einnahmeherausfälle und/oder andere unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden des Kunden oder Dritter. Der Verkäufer haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung und nur, sofern der Kunde dies ordnungsgemäß nachweist; in jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf 100% des Rechnungswertes der mangelhaften oder beschädigten Waren beschränkt.

6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur Erfüllung der oben beschriebenen Zahlungspflichten des Kunden Eigentum des Verkäufers. Es gilt daher folgendes:

a) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung. Erfolgt die Verbindung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verkäufer anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.

b) Sofern der Kunde alle seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt und er sich das Eigentum vorbehält, ist er zur Weiterveräußerung der Waren, allerdings ausschließlich im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs berechtigt. Werden die Waren dazu verwendet, um Dienstverträge oder Verträge zu erfüllen, die auf ein Werk, eine Arbeitsleistung oder eine Materiallieferung gerichtet sind, so gilt dies als Weiterveräußerung.

c) Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Waren sind bereits zur Sicherheit ausschließlich an den Verkäufer abgetreten. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen, solange der Verkäufer die Einzugsermächtigung bei Zweifeln über die Zahlungsfähigkeit und/oder die finanzielle Glaubwürdigkeit oder bei Verzug des Kunden mit einer seiner Zahlungen nicht widerruft. Widerruft der Verkäufer die Einzugsermächtigung, so ist der Kunde verpflichtet, (i) seine Kunden unverzüglich über die Abtretung der Forderungen an den Verkäufer und das Eigentum des Verkäufers an den Waren in Kenntnis zu setzen und (ii) dem Verkäufer alle Informationen und Unterlagen zu geben, die erforderlich sind, um die Rechte und Ansprüche des Verkäufers gegen Dritten durchzusetzen und zu bestätigen. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich über Pfändungen und/oder über andere Handlungen Dritter, welche die Waren beeinträchtigen, zu benachrichtigen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten, die der Kunde dem Verkäufer abgetreten hat, insgesamt um mehr als 20% den Gesamtrechnungsbetrag des Kunden, ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Waren nach Wahl des Verkäufers freizugeben.

d) Der Kunde ist ausschließlich verantwortlich und trägt alle Kosten und Risiken für das Entladen, den ordnungsgemäßen Umschlag und angemessene Lagerung der Waren und/oder der neuen Sachen gemäß Punkt 6.a). Überdies verpflichtet sich der Kunde, (i) auf eigene Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller Gefahren abzuschließen, deren Deckungsschutz auch die Beschädigung und/oder den Diebstahl aller oder eines Teils der Waren und/oder der neuen Sachen erfasst, und (ii) dem Verkäufer auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsschein sowie einen Nachweis über die Zahlung der Versicherungsgebühren vorzulegen.

7. Höhere Gewalt.

Die Produktion, der Versand und die Ablieferung durch den Verkäufer kann durch Kriege (gleichgültig, ob erklärt oder nicht), Streiks, Arbeitskonflikte, Unfälle, Brände, Überflutungen, höhere Gewalt, Transportverzögerungen, Materialknappheit, Anlagenstörungenfälle, Schwierigkeiten bei der Vertragserfüllung, Gesetze, Verordnungen, Verfügungen irgendwelcher Behörden oder aus sonstigen Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, beeinträchtigt werden; der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Störungen der Erfüllung, die ganz oder zum Teil Folge dieser Ereignisse sind; dies gilt auch bei Eintritt eines Ereignisses, das zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung für den Verkäufer unvorhersehbar war und das die Vertragserfüllung durch den Verkäufer undurchführbar macht. In jedem dieser Fälle ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb einer angemessen verlängerten Zeit seine Verpflichtungen zu erfüllen und seine Produktion nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auf seine Kunden aufzuteilen. Diese Bestimmung gilt auch mutatis mutandis für den Kunden. Der Eintritt eines dieser Fälle von höherer Gewalt ist der anderen Partei schriftlich innerhalb von 3 Tagen ab seinem Eintritt mitzuteilen.

8. Sprache, Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Diese AVB sind auch in englischer, französischer, niederländischer, italienischer und spanischer Sprache vorhanden. Eine Abschrift des Textes in einer dieser anderen Sprachen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Im Falle eines internationalen Handelsgeschäftes ist Brüssel ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Streitigkeiten am Gerichtsstand des Sitzes des Kunden anhängig zu machen; es gilt belgisches Recht; bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt im Zusammenhang von Treu und Glauben das Recht des Staates anwendbar, in dem der Kunde seinen Sitz hat. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen innerhalb eines Staates ist ausschließlich das Gericht der Hauptstadt dieses Staates zuständig.